

F. 97 — 330

[C - 96/620]

6 JANVIER 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux et de dispositions légales modificatives de cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
- de l'article 31 de la loi du 22 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire,
- de la loi du 26 mars 1993 modifiant l'article 35 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,

- de la loi du 4 mai 1995 modifiant la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
- de l'article 31 de la loi du 22 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire,

- de la loi du 26 mars 1993 modifiant l'article 35 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,

- de la loi du 4 mai 1995 modifiant la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 97 — 330

[C - 96/620]

6 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren en van wettelijke bepalingen tot wijziging van die wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,
- van artikel 31 van de wet van 22 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde,
- van de wet van 26 maart 1993 tot wijziging van artikel 35 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van de wet van 4 mei 1995 tot wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn van dieren, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,
- van artikel 31 van de wet van 22 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde,

- van de wet van 26 maart 1993 tot wijziging van artikel 35 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van de wet van 4 mei 1995 tot wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn van dieren.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT UND MINISTERIUM DER JUSTIZ 14. AUGUST 1986 - Gesetz über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Zweck - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Niemand darf wissentlich Taten begehen, die nicht durch das vorliegende Gesetz vorgesehen sind und mit denen bezweckt wird, daß ein Tier unnötig umkommt oder ihm unnötig eine Verstümmelung, ein Schaden oder Schmerzen zugefügt werden.

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden Tiere in fünf Kategorien eingeteilt: landwirtschaftliche Haustiere, Heimtiere, Wildtiere, Hobbytiere und Versuchstiere.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind:

1. landwirtschaftliche Haustiere: Tiere, die gewöhnlich als Nutz- oder Gebrauchstiere zur Erzeugung von Milch, Fleisch, Wolle, Fell, Eiern, Federn, Häuten oder Honig gehalten werden.

Folgende Tiere werden stets als landwirtschaftliche Haustiere betrachtet: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Folgende Tiere werden ebenfalls als landwirtschaftliche Haustiere betrachtet, insofern sie zu dem in Absatz 1 definierten Zweck gehalten werden: Kaninchen, Nerze, Chinchillas, Hühner, Truthühner, Wachteln, Perlhühner, Enten, Gänse, Fasane, Tauben, Bienen, Fische und Flußkrebse in Fischzuchten und Zucht-Weinbergsschnecken,

2. Heimtiere: Tiere, die in Gesellschaft und zum Vergnügen ihres Herrn unter seiner Obhut und in seiner Wohnung oder deren Nebengebäuden leben.

Folgende Tiere werden stets als Heimtiere betrachtet: Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Goldhamster, weiße Mäuse, Käfig- und Volierevögel und Aquarienfische.

Folgende Tiere werden ebenfalls als Heimtiere betrachtet, insofern sie nicht als Nutz- oder Gebrauchstiere zur Erzeugung von Fleisch, Wolle, Fell, Eiern, Federn oder Häuten gehalten werden: Kaninchen, Nerze, Chinchillas, Hühner, Truthühner, Wachteln, Perlhühner, Enten, Gänse, Fasane, Tauben und Fische,

3. Wildtiere: Tiere, die keiner der beiden vorhergehenden Kategorien angehören und die aus ihrem natürlichen Biotop entfernt wurden oder in Gefangenschaft geboren wurden und in einer künstlichen Umgebung gehalten werden,

4. Hobbytiere: Wildtiere, die in der vom König aufzustellenden Liste stehen,

5. Versuchtstiere: Tiere, die zu den in Artikel 3 Nr. 15 erwähnten Versuchen benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind.

§ 3 - Der König kann die Listen von § 2 Nr. 1 und 2 abändern. Er kann eine Liste von Hobbytieren aufstellen und bestimmen, welche Vögel im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Käfig- und Volierevögel und welche Fische im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Aquarienfische betrachtet werden.

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist:

1. Hundezuchtstätte: eine Einrichtung, in der zu einem gewinnbringenden oder kulturellen Zweck mindestens zwei Hündinnen für die Zucht gehalten werden und wo ausschließlich aus dieser Zucht stammende Hunde vermarktet werden,

2. Katzenzuchtstätte: eine Einrichtung, in der zu einem gewinnbringenden oder kulturellen Zweck mindestens drei weibliche Katzen für die Zucht gehalten werden und wo ausschließlich aus dieser Zucht stammende Katzen vermarktet werden,

3. Tierheim: eine öffentliche oder private Einrichtung, die entsprechend ausgestattet ist, um verlorengegangenen, ausgesetzten oder verwahrlosten Tieren eine Unterkunft und die nötige Pflege zu bieten,

4. Tierpension: eine Einrichtung, in der für eine befristete Zeit Tiere, die dieser Einrichtung von ihrem Eigentümer anvertraut werden, gegen Entgelt gepflegt und beherbergt werden,

5. Tierhandelsunternehmen: eine der Öffentlichkeit zugängliche oder unzugängliche Einrichtung, in der Tiere zu Handelszwecken gehalten werden; landwirtschaftliche Betriebe gehören nicht hierzu,

6. Markt: eine offiziell anerkannte Stätte zur Vermarktung von Tieren,

7. Ausstellung: eine Ansammlung von Tieren, die veranstaltet wird, um die Eigenschaften der Tiere zu vergleichen und zu bewerten oder um die Tiere zu pädagogischen Zwecken vorzustellen, wobei der Hauptzweck dieser Ansammlung nicht kommerzieller Art ist,

8. vermarkten: auf den Markt bringen; im Hinblick auf den Verkauf anbieten, halten, erwerben und zur Schau stellen; austauschen, verkaufen, unentgeltlich oder gegen Entgelt abtreten,

9. Zoo: eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, in der Tiere aus nahezu jeder Klasse des Tierreichs ohne Gewinnerzielungsabsicht gehalten und zur Schau gestellt werden und deren wissenschaftliche, kulturelle und pädagogische Zielsetzung durch wissenschaftliches Personal mit Universitätsausbildung gewährleistet wird und die über ein oder mehrere Gehege zum Absondern der Tiere verfügt,

10. Tierpark: ein der Öffentlichkeit zugängliches Gelände, das zur Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren und anderen Tieren oder von Wildtieren alleine angelegt worden ist und das der Bildung und Unterhaltung von Besuchern dient,

11. private Tiersammlung: das Halten eines oder mehrerer Wildtiere ohne Gewinnerzielungsabsicht auf einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Privatgelände,

12. Unterhaltungseinrichtung: eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung zur Unterhaltung der Menschen, insbesondere durch körperliche Leistungen von Tieren,

13. Töten: eine Handlung, durch die dem Leben eines Tieres willentlich ein Ende bereitet wird,

14. Schlachten: das Töten eines landwirtschaftlichen Haustiers zu Konsumzwecken,

15. Tierversuch: ein Eingriff an einem lebenden Tier oder dessen Beobachtung mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Hypothese zu überprüfen, Erkenntnisse zu gewinnen, bestimmte Produkte zu testen oder zu gewinnen, Stämme von Mikroorganismen oder von Tumoren zu konservieren, die Reaktionen eines Tieres zu ermitteln, Anschauungsunterricht zu erteilen oder die Ausbildung von Personen zu gewährleisten,

16. Laboratorium: Einrichtung oder Ort, wo Tierversuche durchgeführt werden,

17. Laboratoriumsdirektor: eine Person, die ein Laboratorium leitet,

18. Versuchsleiter: eine Person, die Tierversuche leitet.

KAPITEL II - Tierhaltung

Art. 4 - § 1 - Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Tier entsprechend seiner Art, seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen, seinem Gesundheitszustand und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterkunft zu verschaffen.

§ 2 - Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, darf dessen Bewegungsfreiheit nicht so einschränken, daß ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Wenn ein Tier regelmäßig oder dauernd angebunden oder eingesperrt ist, muß es seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend über genügend Raum und Bewegungsmöglichkeit verfügen.

§ 3 - Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Belüftung, Luftzirkulation und andere Umwelbedingungen am Unterbringungsplatz müssen den artgemäßen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

§ 4 - In Ausführung der §§ 2 und 3 und unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VIII kann der König zusätzliche Regeln für die verschiedenen Tierarten und -kategorien beschließen.

§ 5 - Die in Artikel 34 erwähnten Bediensteten sind befugt, die nötigen Maßnahmen zu treffen oder aufzuerlegen, damit die aus den §§ 1, 2, 3 und 4 hervorgehenden Verpflichtungen unverzüglich beachtet werden.

Art. 5 - § 1 - Unbeschadet der Rechtsvorschriften bezüglich gefährlicher, gesundheitsgefährdender und lästiger Betriebe bedarf die Betreibung von Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheimen, Tierpensionen, Tierhandelsunternehmen, Märkten, Zoos, Tierparks, privaten Tiersammlungen und Unterhaltungseinrichtungen einer Zulassung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört.

§ 2 - Der König legt die Bedingungen für die Anerkennung der in § 1 aufgeführten Einrichtungen je nach Art der Einrichtung und je nach Art und Anzahl der gehaltenen Tiere fest. Diese Bedingungen betreffen die räumliche Gestaltung und Ausstattung der betreffenden Einrichtungen, die Hygiene, die Sicherheit und Identifizierung der Tiere sowie die veterinärmedizinische Kontrolle und Betreuung.

Der König kann die Bedingungen für die Anerkennung von Zoos, Tierparks und privaten Tiersammlungen aufgrund der Stellungnahme eines vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, gegründeten Fachausschusses festlegen.

§ 3 - Bevor eine Anerkennung erfolgt, führt der Veterinärdienst allein oder mit dem Beistand von Sachverständigen eine Untersuchung auf Kosten des Antragstellers durch.

§ 4 - Unbeschadet der Rechtsvorschriften über bedrohte Tierarten kann der König im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere die Tierarten bestimmen, die nicht in Tierparks und nicht in privaten Tiersammlungen gehalten werden dürfen.

Art. 6 - Der König kann je nach den ausgestellten Tierarten und -kategorien Maßnahmen anordnen, um das Wohlbefinden der Tiere während der Ausstellung zu gewährleisten.

Art. 7 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Maßnahmen treffen, um bestimmte Kategorien von Heimtieren zu identifizieren und einer Übervölkerung zuvorzukommen.

Art. 8 - Das Halten anderer Wildtiere als Hobbytiere ist verboten, ausgenommen in Zoos, Tierparks, privaten Tiersammlungen, Zirkussen und Delphinarien.

In Zoos, Tierparks und privaten Tiersammlungen gezüchtete Wildtiere dürfen nur an andere anerkannte Zoos, Tierparks und private Tiersammlungen oder an Zirkusse und Delphinarien abgetreten werden beziehungsweise für gleichartige ausländische Einrichtungen ausgeführt werden.

Art. 9 - § 1 - Wer ein streunendes, verlorengegangenes oder ausgesetztes Tier aufnimmt, ist verpflichtet, es der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er es gefunden hat oder wo er wohnt, innerhalb vier Tagen anzuvertrauen.

Das Tier wird von der Gemeindeverwaltung unverzüglich je nach Fall einer Person, die ihm eine angemessene Pflege und Unterkunft bietet, einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark anvertraut.

Die Gemeindeverwaltung kann ein Tierheim bestimmen, wo die Tiere unmittelbar von denjenigen abgegeben werden können, die sie aufgenommen haben. Die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung ist erfüllt, sobald das Tier in einem von der Gemeindeverwaltung bestimmten Tierheim abgegeben worden ist. Das Tierheim setzt die Gemeindeverwaltung unverzüglich von der Aufnahme des Tieres in Kenntnis.

§ 2 - Ein Tier, das einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark anvertraut worden ist, darf nicht getötet werden; es muß während mindestens fünfzehn Tagen nach seiner Unterbringung für den Eigentümer zur Verfügung gehalten werden.

Wenn ein Tier von seiten der Gemeindeverwaltung oder des Tierheims einer Person anvertraut worden ist, ist diese verpflichtet, es während mindestens fünfundvierzig Tagen ab seiner Übergabe an die Gemeindebehörde für den vorigen Eigentümer zur Verfügung zu halten.

Nach Ablauf dieser Fristen wird der Besitzer des Tieres von Rechts wegen dessen Eigentümer.

Wenn der Eigentümer das Tier vor Ablauf dieser Fristen zurückfordert, ist er zur Zahlung der Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskosten verpflichtet, die bis zum Tag der Rückgabe angefallen sind.

§ 3 - Die in § 2 festgelegten Fristen, müssen nicht eingehalten werden, wenn ein Tierarzt der Meinung ist, das Tier müsse getötet werden; die Begründung muß für jeden einzelnen Fall protokolliert werden.

§ 4 - Wenn ein Tier nicht im Sinne von § 1 Absatz 2 untergebracht werden kann, kann der Bürgermeister unter denselben Bedingungen wie in § 3 beschließen, es gemäß den Anweisungen des Veterinärdienstes töten zu lassen.

Ein Schlachtier wird jedoch auf Betreiben der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung auf dem nächstgelegenen Markt durch Versteigerung verkauft.

Der Erlös aus dem Verkauf wird nach Abzug der Unkosten der Gemeindeverwaltung und der von obenerwähnter Verwaltung festgelegten Verkaufskosten der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zugeführt.

§ 5 - Der Eigentümer des Tieres kann keine Ansprüche auf Entschädigung geltend machen.

KAPITEL III - Handel mit Tieren

Art. 10 - § 1 - Der König kann in bezug auf die Vermarktung von landwirtschaftlichen Haustieren Bedingungen auferlegen, um diese Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

§ 2 - Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen Heim- und Hobbytiere in Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierhandelsunternehmen und auf Märkten vermarktet werden dürfen.

Diese Bedingungen dürfen nur das Alter der zum Kauf angebotenen Tiere, ihre Identifizierung, die Garantien für den Käufer und die diesbezüglichen Bescheinigungen, die Präventivbehandlung gegen Krankheiten, die Verpackung, die Aufmachung und die Ausstellung im Hinblick auf eine Vermarktung betreffen.

Art. 11 - Es ist verboten, Tiere kostenlos oder gegen Entgelt an Personen unter 16 Jahren abzugeben ohne eine entsprechende ausdrückliche Erlaubnis derjenigen, die die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausüben.

Art. 12 - Die Vermarktung von Heim- und Hobbytieren der vom König bestimmten Arten ist auf Märkten verboten, ausgenommen für Personen, die über eine anerkannte Einrichtung im Sinne von Artikel 5 verfügen.

KAPITEL IV - Transport von Tieren

Art. 13 - § 1 - Der König kann je nach Tierart oder -gruppe, je nach der körperlichen Verfassung der Tiere, der Art der Transportmittel und der Verpackung, der Art, der Dauer und den Umständen des Transports Bedingungen festlegen in bezug auf:

1. die Transportmittel oder Teile dieser Mittel und auf die Verpackungen,
2. den Transport, das Verladen und das Unterbringen der Tiere in Transportmitteln und Verpackungen sowie in bezug auf das Abladen der Tiere,

3. die Betreuung und Pflege der Tiere während des Transports.

§ 2 - Der König kann den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, oder dessen Beauftragten ermächtigen, in Sonderfällen Abweichungen oder Befreiungen zu gewähren und diese Abweichungen und Befreiungen mit Verpflichtungen und Einschränkungen zu versehen.

KAPITEL V - Einfuhr - Durchfuhr

Art. 14 - § 1 - Im Rahmen des Schutzes und des Wohlbefindens der Tiere kann der König die Bedingungen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren festlegen, und zwar insbesondere bezüglich der Tierarten, der Anzahl Tiere, der Bedingungen für die Ausstellung der Zulassungen, der Grenzkontrolle, der bei der Ankunft zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf die Abnahme der Lieferung, die Pflege und zeitweilige Unterbringung unter Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Tiere, sowie die Vergütungen festsetzen, die diesbezüglich von den Personen zu leisten sind, die er bestimmt.

§ 2 - In Anwendung internationaler Abkommen oder in Sonderfällen kann der König den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, ermächtigen, je nach Fall gemeinsam mit dem Minister der Wirtschaftsangelegenheiten oder mit dem Minister der Finanzen beziehungsweise ihren Beauftragten Abweichungen oder Befreiungen zu gewähren und diese Abweichungen oder Befreiungen mit Verpflichtungen oder Einschränkungen zu versehen.

KAPITEL VI - Töten von Tieren

Art. 15 - Ein Wirbeltier darf nur von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, und nach der schmerzlosesten Methode getötet werden. Außer in Fällen höherer Gewalt und in Notfällen darf es nicht ohne Anästhesie oder Betäubung getötet werden.

Ist die Tötung eines Wirbeltiers ohne Anästhesie oder Betäubung im Rahmen einer weidgerechten Ausübung der Jagd oder fischereigerechten Ausübung der Fischerei oder aufgrund anderer legaler Praktiken zulässig oder erfolgt sie im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Schädlingsbekämpfung, so darf die Tötung nur nach der selektivsten, schnellsten und für das Tier schmerzlosesten Methode vorgenommen werden.

Art. 16 - § 1 - Ein Tier darf nur nach erfolgter Betäubung oder im Falle höherer Gewalt nach der schmerzlosesten Methode geschlachtet werden.

Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes gilt jedoch nicht für die durch einen religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen.

§ 2 - Der König kann die Betäubungs- und Schlachtmethode je nach den Umständen der Schlachtung und je nach Tierart bestimmen.

Der König kann bestimmen, daß bestimmte durch einen religiösen Ritus vorgeschriebene Schlachtungen in anerkannten Schlachthöfen von Schlächtern durchgeführt werden, die dazu von Vertretern des Kultes ermächtigt worden sind.

KAPITEL VII - Eingriffe an Tieren

Art. 17 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gelten nicht für Tierversuche im Sinne von Kapitel VIII.

Art. 18 - § 1 - An einem Wirbeltier darf ohne Anästhesie kein schmerzhafter Eingriff vorgenommen werden. Bei Warmblütern muß die Anästhesie von einem Tierarzt durchgeführt werden.

§ 2 - Eine Anästhesie ist nicht erforderlich:

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen an Menschen keine Anästhesie vorgenommen wird,
2. wenn sie im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar ist.

§ 3 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 kann der König die Eingriffe, für die unter bestimmten Bedingungen keine Anästhesie erforderlich ist, und die dabei anzuwendenden Methoden bestimmen.

Art. 19 - Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Tieres ist verboten, ausgenommen wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.

Der König kann jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Amputationen bestimmen, die im Hinblick auf die Nutzung des Tieres oder die Einschränkung der Vermehrung bestimmter Tierarten zugelassen sind.

KAPITEL VIII - Tierversuche

Art. 20 - § 1 - Jeder Tierversuch, der Artikel 3 Nr. 15 nicht entspricht, ist verboten.

§ 2 - Königliche Erlasse, die sich ganz oder teilweise auf Versuchstiere beziehen, werden im Ministerrat beraten.

Art. 21 - § 1 - Jeder Laboratoriumsdirektor, der Wirbeltiere zu Versuchszwecken benutzt oder hält, ist verpflichtet, dies dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, mitzuteilen.

§ 2 - Jedes Laboratorium, in dem Tierversuche durchgeführt werden, die Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere hervorrufen können, bedarf einer vorherigen Anerkennung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört.

§ 3 - Der König legt die Bedingungen für die in § 1 erwähnte Mitteilung und die in § 2 erwähnte Anerkennung fest.

Er kann außerdem zusätzliche Bedingungen in bezug auf die Bestimmung der Tiere nach Abschluß der Versuche festlegen.

Art. 22 - Betriebe, in denen Versuchstiere gezüchtet und vermarktet werden, unterliegen einer vorherigen Anerkennung, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, ausgestellt wird. Artikel 23 findet auf diese Betriebe Anwendung.

Art. 23 - § 1 - Versuchstiere müssen gemäß Artikel 4 gehalten werden.

Der König kann außerdem Sonderbedingungen für die Haltung von Versuchstieren der verschiedenen Kategorien und Regeln zur Kontrolle ihrer Herkunft festlegen.

Hunde und Katzen müssen jedoch in ein Register mit Vermerk ihrer Herkunft eingetragen werden.

§ 2 - Laboratorien, in denen Pferde, Hunde, Katzen, Schweine, Wiederkäuer und Primaten verwendet werden, müssen einen Tierarzt zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens dieser Tiere bestellen.

Art. 24 - 1. Tierversuche müssen strikt auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

2. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse nicht durch andere Methoden erzielt werden können.

3. Tierversuche, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für das Erreichen der angestrebten Ergebnisse unverzichtbar sind.

4. Tierversuche, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, müssen unter Anästhesie stattfinden, ausgenommen wenn die durch eine Anästhesie verursachten Schmerzen, Leiden oder Schäden diejenigen übertreffen, die durch den Versuch hervorgerufen werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine Anästhesie aus wissenschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit eines solchen Tierversuchs muß in der in Artikel 21 § 1 vorgesehenen Mitteilung erwähnt werden. In diesem Fall darf das Tier kein weiteres Mal für einen gleichartigen Versuch benutzt werden, außer wenn eine Wiederholung notwendig ist, um das Endergebnis des Versuchs zu erreichen.

5. Kann ein Tier nach einem Versuch nur unter Schmerzen und Leiden weiterleben, muß es schmerzlos getötet werden. Ist es für den Versuch notwendig, das Tier am Leben zu erhalten, muß ihm jegliche notwendige Pflege zuteil werden.

Art. 25 - Der Laboratoriumsdirektor haftet für die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen und die Übermittlung der verwaltungsmäßigen und statistischen Auskünfte, die der König festgelegt hat und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, verlangt werden.

Art. 26 - § 1 - Der Versuchsleiter haftet für die von ihm durchgeführten Tierversuche. Er muß Inhaber eines von einer medizinischen, veterinärmedizinischen, agrarwissenschaftlichen, zoologischen oder pharmazeutischen Fakultät ausgestellten Universitätsdiploms oder eines anderen vom König bestimmten Diploms sein.

Er muß in jedem Fall die zur Durchführung von Tierversuchen unverzichtbaren Kenntnisse und die hierfür erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 2 - Der Versuchsleiter haftet für die Durchführung der Maßnahmen in bezug auf die Pflege der Tiere nach den Versuchen.

Insofern er Pferde, Hunde, Katzen, Schweine, Wiederkäuer und Primaten benutzt, muß er dazu einen Tierarzt hinzuziehen.

Art. 27 - Der König bestimmt Art und Form der vom Versuchsleiter laufend zu ergänzenden Unterlagen sowie die Art und Weise, wie sie aufgesetzt werden.

Art. 28 - Der König benennt einen Fachausschuß, der beauftragt ist, ethische Probleme im Zusammenhang mit Tierversuchen zu untersuchen. Er bestimmt seine Zusammensetzung und seine Arbeitsweise. Wissenschaftliche und medizinische Forschungskreise müssen darin vertreten sein. Die Mitglieder des Ausschusses sind an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 29 - Der König kann Befähigungskriterien für das Fachpersonal bestimmen, das dem Versuchsleiter bei der Durchführung von Tierversuchen zur Verfügung gestellt wird.

Art. 30 - § 1 - Tierversuche zu Lehrzwecken sind nur im Hochschulunterricht zulässig und nur dann, wenn sie für die Ausbildung der Studenten unverzichtbar und nicht durch andere gleichwertige Lehrmethoden zu ersetzen sind. Sie müssen unter Anleitung sachkundiger Lehrpersonen stattfinden.

§ 2 - Der König kann die Bedingungen für die Durchführung von Tierversuchen im Hinblick auf die Ausbildung von Fachpersonal in Laboratorien festlegen.

KAPITEL IX - Rat für das Wohlbefinden der Tiere

Art. 31 - Beim Ministerium der Landwirtschaft wird ein Rat für das Wohlbefinden der Tiere eingesetzt. Der König bestimmt die Zusammensetzung des Rates und seine Arbeitsweise. Dem Rat werden insbesondere Vertreter der nationalen oder regionalen Tierschutzvereinigungen, der wissenschaftlichen und medizinischen Forschung und der Tierzüchter angehören.

Art. 32 - Der Rat hat die Aufgabe, Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Wohlbefinden der Tiere zu untersuchen. Er nimmt Stellung zu den Angelegenheiten, mit deren Untersuchung er vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, betraut wird, und kann diesem Vorschläge unterbreiten.

KAPITEL X - Tierschutzvereinigungen

Art. 33 - § 1 - Der König kann die Bedingungen festlegen, unter denen der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, nationale und regionale Vereinigungen als repräsentative Vereinigungen für den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere anerkennen kann. Er kann bestimmen, daß eine Vereinigung zu ihrer Anerkennung Rechtspersönlichkeit besitzen muß.

§ 2 - Der König kann die Modalitäten für die Zusammenarbeit der anerkannten Vereinigungen und ihrer Angestellten mit den von ihm benannten Bediensteten festlegen.

KAPITEL XI - Strafbestimmungen

Art. 34 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse von den Gerichtsbediensteten bei der Staatsanwaltschaft, der Gendarmerie, der Gemeinde- oder Landpolizei, den Veterinärinspektoren, den mit der Grenzkontrolle beauftragten zugelassenen Tierärzten und anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten ermittelt und festgestellt.

Sie können sich alle für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen lassen und alle zweckdienlichen Feststellungen machen.

Jedoch sind nur Veterinärinspektoren befugt, in Laboratorien begangene Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

Protokolle, die von den in Absatz 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft; eine Kopie davon wird dem Urheber des Verstoßes innerhalb fünfzehn Tagen nach der Feststellung zugeschickt.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben sie freien Zutritt zu allen Einrichtungen oder Räumen, in denen lebende Tiere gehalten oder benutzt werden. Durchsuchungen in Wohnräumen dürfen nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends und nur mit der Genehmigung des Richters des Polizeigerichts durchgeführt werden. Diese Genehmigung ist ebenfalls für die Durchsuchung von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erforderlich.

Art. 35 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 26 Franken bis zu 1 000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wer:

1. wissentlich Taten begeht, die nicht durch das vorliegende Gesetz vorgesehen sind und mit denen bezweckt wird, daß ein Tier unnötig umkommt oder ihm unnötig eine Verstümmelung, ein Schaden oder Schmerzen zugefügt werden,
2. Tierkämpfe oder Schießübungen mit Tieren organisiert, mit eigenen Tieren daran teilnimmt, auf irgendeine Weise dabei mitwirkt oder Wetten über ihren Ausgang organisiert,
3. ein Tier zurückläßt mit der Absicht, sich seiner zu entledigen,
4. in Übertretung der Bestimmungen von Artikel 18 schmerzhaft Eingriffe vornimmt,
5. Amputationen vornimmt, die durch Artikel 19 verboten sind,
6. Tierversuche unter Umständen durchführt, die in Widerspruch zu den Artikeln 20, 24 und 30 stehen.

Art. 36 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen wird mit einer Geldstrafe von 26 Franken bis zu 1 000 Franken bestraft, wer:

1. die Angriffslust eines Tieres herausfordert, indem er es auf ein anderes Tier hetzt,
2. einem Tier bestimmte vom König festgelegte Substanzen verabreicht oder verabreichen läßt mit dem Ziel, seine Leistungen künstlich und zeitweilig zu steigern,
3. den Bestimmungen von Artikel 4, von Kapitel IV oder von Kapitel VIII, ausgenommen die in Artikel 35 Nr. 6 vorgesehenen Bestimmungen, oder den in Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen Erlassen zuwiderhandelt,
4. sich nicht an die in Artikel 4 § 5 vorgesehenen und von den zuständigen Bediensteten vorgeschriebenen Maßnahmen hält oder die ergriffenen Maßnahmen vereitelt,
5. einem Tier Leistungen abverlangt, die offensichtlich seine natürlichen Fähigkeiten übersteigen,
6. den Bestimmungen von Kapitel VI zuwiderhandelt,
7. Hunde als Last- oder Zugtiere benutzt, außer bei Abweichungen, die vom König gewährt werden können,
8. einen geblendeten Vogel zum Kauf anbietet, verkauft, kauft oder hält,
9. ein Tier zum Zweck einer Dressur, einer Filmaufnahme, einer Werbung oder zu ähnlichen Zwecken benutzt, insofern offensichtlich ist, daß dies zu unzumutbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,
10. ein Tier unter Anwendung von Zwang füttert oder trinkt, ausgenommen aus medizinischen Gründen oder zur Durchführung von Versuchen gemäß Kapitel VIII oder in vom König bestimmten spezialisierten Zuchtstätten und unter den von ihm festgelegten Bedingungen,
11. einem Tier eine Substanz verabreicht, die ihm Leiden oder Schäden zufügen kann, ausgenommen aus medizinischen Gründen oder für die in Kapitel VIII bestimmten Versuche,
12. unter Verstoß gegen Artikel 11 ein Tier an Personen unter 16 Jahren abtritt,
13. ein Tier per Nachnahme verschickt,
14. einen Betrieb beziehungsweise eine Einrichtung im Sinne von Artikel 5 § 1 ohne die durch diesen Artikel vorgeschriebene Anerkennung führt, Tiere entgegen Artikel 5 § 4 hält, den Bestimmungen der in Ausführung der Artikel 6 oder 7 ergangenen königlichen Erlasse und den in Artikel 9 § 1 Absatz 1, Artikel 9 § 2 Absatz 1 und 2 bestimmten Verpflichtungen und den Artikeln 10 und 12 zuwiderhandelt.

Art. 37 - Abgesehen von den in den Artikeln 35 und 36 vorgesehenen Strafen kann das Gericht eine einmonatige bis dreijährige Schließung einer Einrichtung anordnen, in der Verstöße begangen wurden.

Art. 38 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verstöße.

Art. 39 - § 1 - Bei einem Rückfall binnen drei Jahren nach einer vorherigen Verurteilung wegen eines in den Artikeln 35 und 36 vorgesehenen Verstoßes können die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe verdoppelt werden.

§ 2 - In diesem Fall kann das Gericht außerdem eine endgültige oder zweimonatige bis fünfjährige Schließung der Einrichtung anordnen, in der die Verstöße begangen wurden.

Art. 40 - Das Gericht kann zusätzlich zu der Verurteilung wegen eines in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verstoßes das Halten von Tieren einer oder mehrerer Arten endgültig oder für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Jahren verbieten.

Art. 41 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Erlasse, die nicht in den Artikeln 35 und 36 aufgeführt sind, werden mit einer Geldstrafe von einem Franken bis zu zwanzig Franken bestraft.

Art. 42 - § 1 - In den in Artikel 35 Nr. 1 und in Artikel 36 Nr. 1 bis 7, 9, 13 und 14 erwähnten Fällen können die in Artikel 34 erwähnten Bediensteten das Tier beschlagnahmen.

In den in Artikel 35 Nr. 2 und 3 und in Artikel 36 Nr. 8 erwähnten Fällen beschlagnahmen sie das Tier unverzüglich.

§ 2 - Ein lebend beschlagnahmtes Tier wird unwiderruflich auf Anordnung des Veterinärdienstes unter Berücksichtigung der volksgesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Erfordernisse je nach Fall entweder an den Eigentümer gegen Sicherheitsleistung zurückgegeben, unverzüglich getötet, von der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung oder der Zoll- und Akzisenverwaltung verkauft oder einer Person, die ihm die notwendige Pflege und Unterbringung gewährt, einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark anvertraut.

Die Sicherheit oder der Erlös aus dem Verkauf des Tieres wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem über den Verstoß befunden ist, bei der Gerichtskanzlei hinterlegt. Dieser Betrag nimmt die Stelle des beschlagnahmten Tieres ein, sowohl hinsichtlich der Einziehung als auch hinsichtlich einer eventuellen Rückgabe an den Betroffenen.

Die Kosten der Sequestration oder der Tötung werden vom Gericht festgesetzt und von dem zu hinterlegenden Betrag abgezogen.

Die Kosten für das Einschreiten des Veterinärdienstes, der Tierheime, Zoos und Tierparks werden vom Gericht festgesetzt und sind Teil der Gerichtskosten.

§ 3 - Ein totes oder auf Anordnung des Veterinärdienstes getötetes Tier wird auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom zuständigen Vernichtungsbetrieb abgeholt.

§ 4 - Der Eigentümer der toten oder auf Anordnung getöteten Tiere kann für diese Tiere keinen Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

Art. 43 - In den Fällen von Artikel 42 § 1 Absatz 1 kann das Gericht eine Einziehung anordnen.

In den in Artikel 42 § 1 Absatz 2 erwähnten Fällen wird die Einziehung immer angeordnet. Dies gilt bei Tierkämpfen oder beim Schießen auf Tiere auch für die Einsätze, die Eintrittsgelder und die zur Austragung dieser Kämpfe oder Schießübungen verwendeten Gegenstände oder Anlagen.

KAPITEL XII - *Schlußbestimmungen*

Art. 44 - Der König kann dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, die Ausübung bestimmter Befugnisse übertragen, die er eigens festlegt.

Wenn in Ausführung des vorliegenden Gesetzes zu treffende Maßnahmen nicht ausschließlich den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere betreffen, werden diese Maßnahmen gemeinsam vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, und von dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Minister vorgeschlagen und ausgeführt.

Art. 45 - Das Gesetz vom 2. Juli 1975 über den Tierschutz wird aufgehoben.

Art. 46 - Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat in Kraft, in dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, mit Ausnahme von Artikel 19, der an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Motril, den 14. August 1986

BALDUIN

Von Königs wegen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister der Öffentlichen Arbeiten
L. OLIVIER

Der Minister der Auswärtigen Beziehungen
L. TINDEMANS

Der Minister der Finanzen
M. EYSKENS

Der Minister des Unterrichtswesens
D. COENS

Der Minister der Unterrichtswesens
A. DAMSEAUX

Der Staatssekretär für Landwirtschaft
P. DE KEERSMAEKER

Geschen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
J. GOL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 2 - Bijlage 2

**MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT
UND MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

22. AUGUST 1991 - Gesetz über die Ausübung der Veterinärmedizin

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

[...]

Artikel 31 - Artikel 18 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Warmblüter dürfen nur von einem Tierarzt anästhesiert werden, außer in den Fällen, in denen der Verantwortliche oder der Tierarzhelfer gemäß Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 oder Artikel 7 des Gesetzes über die Ausübung der Veterinärmedizin dazu befugt ist."

[...]

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Woluwe-Saint-Lambert, den 28. August 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
M. EYSKENS

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten
Ph. BUSQUIN

Der Staatssekretär für Landwirtschaft
P. DE KEERSMAEKER

Der Staatssekretär für Volksgesundheit
R. DELIZEE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 3 - Bijlage 3

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

26. MÄRZ 1993 - Gesetz zur Abänderung von Artikel 35 des Gesetzes vom 14. August 1986
über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Einziges Artikel - Artikel 35 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der
Tiere wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"2. Tierkämpfe oder Schießübungen mit Tieren organisiert, mit eigenen Tieren oder als Zuschauer daran teilnimmt,
auf irgendeine Weise dabei mitwirkt oder Wetten über ihren Ausgang organisiert oder an diesen Wetten teilnimmt."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 1993

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELETDer Minister der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 4 - Bijlage 4

**MINISTERIUM DER JUSTIZ, MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT
UND MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**
4. MAI 1995 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986
über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere wird aufgehoben.

Art. 2 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1. Hundezuchtstätte: eine Einrichtung, in der Hündinnen für die Zucht gehalten werden, in der es jährlich mindestens drei Würfe gibt und in der nur Hunde vermarktet werden, die in dieser Einrichtung aufgezogen wurden."

2. Nummer 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"2. Katzenzuchtstätte: eine Einrichtung, in der weibliche Katzen für die Zucht gehalten werden, in der es jährlich mindestens drei Würfe gibt und in der nur Katzen vermarktet werden, die in dieser Einrichtung aufgezogen wurden."

3. In Nummer 3 wird "ausgesetzten oder verwaarlosten" ersetzt durch "ausgesetzten, verwaarlosten, beschlagnahmten oder eingezogenen".

4. Nummer 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9. zoologischer Garten: eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, in der lebende Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, einschließlich Tierparks, Safariparks, Delphinarien und spezialisierter Tiersammlungen, mit Ausnahme jedoch von Zirkussen, Wanderausstellungen und Tierhandelsunternehmen."

5. Die Nummern 10, 11 und 12 werden aufgehoben.

6. Nummer 15 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"15.1. Versuchstier: ein lebendes Wirbeltier, das bei Versuchen benutzt wird oder für diese Verwendung bestimmt ist, einschließlich frei lebender und/oder sich fortpflanzender Larvenformen, mit Ausnahme anderer fötaler oder embryonaler Formen,

15.2. Tierversuch: jede Verwendung eines Tiers zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, wobei Schmerzen, Leiden, Unbehagen oder bleibende Schäden für dieses Tier entstehen können, einschließlich jedes Eingriffs mit dem Ziel oder der Möglichkeit, die Geburt eines Tieres unter diesen Bedingungen herbeizuführen, ausgenommen jedoch die am wenigsten schmerzhaften, in der heutigen Praxis zugelassenen Methoden zum Töten oder Kennzeichnen von Tieren (die sogenannten "humanen Methoden").

Ein Versuch beginnt mit der ersten Vorbereitung eines Tieres für diese Verwendung und endet, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr erforderlich sind. Mit der Ausschaltung von Schmerzen, Leiden, Unbehagen oder bleibenden Schäden durch die wirksame Anwendung einer Allgemein- oder Lokalanästhesie oder die Anwendung anderer Methoden wird nicht erreicht, daß die Verwendung eines Tieres in diesem Fall nicht mehr in den Anwendungsbereich der vorliegenden Begriffsbestimmung fällt.

Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf nicht experimentelle tierärztliche Behandlungen in landwirtschaftlichen Betrieben und Tierkliniken."

Art. 3 - In Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3bis - § 1 - Es ist verboten, Tiere zu halten, die nicht zu den Arten und Kategorien gehören, die auf einer vom König festgelegten Liste erwähnt sind. Diese Liste beeinträchtigt in keiner Weise die Rechtsvorschriften in bezug auf den Schutz bedrohter Tierarten.

§ 2 - In Abweichung von § 1 können Tiere anderer als der vom König bestimmten Arten und Kategorien gehalten werden:

1. in zoologischen Gärten,

2. in Laboratorien,

3. a) von Privatpersonen, insofern sie nachweisen können, daß die Tiere bereits vor Inkrafttreten des im vorliegenden Artikel gemeinten Erlasses gehalten wurden. Dieser Nachweis muß für die Nachkommenschaft dieser Tiere nicht erbracht werden, insofern diese sich bei dem ersten Eigentümer befindet.

b) von Privatpersonen, die aufgrund einer Stellungnahme des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 erwähnten Fachausschusses vom Minister anerkannt worden sind, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört.

Der König bestimmt das Verfahren zur Anwendung von Buchstabe a) und b). Er kann außerdem Sonderbedingungen für die Haltung und Identifizierung der betreffenden Tiere festlegen.

4. von Tierärzten, insofern die ihnen von Dritten anvertrauten Tiere nur zeitweilig zum Zweck der tierärztlichen Pflege gehalten werden,

5. in Tierheimen, insofern es sich um eine zeitweilige Unterbringung von beschlagnahmten Tieren oder von ausgesetzten oder aufgegriffenen Tieren handelt, deren Besitzer nicht identifiziert werden konnte,

6. in Tierhandelsunternehmen, insofern die Tiere dort nur für kurze Zeit gehalten werden und insofern vorher eine schriftliche Vereinbarung mit den in den Nummern 1, 2, 3 Buchstabe b) und 7 erwähnten natürlichen und juristischen Personen getroffen wurde,

7. in Zirkussen oder Wanderausstellungen.

§ 3 - Unbeschadet der in § 2 vorgesehenen Abweichungen kann der König bestimmten in § 2 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen die Haltung anderer als der von ihm bestimmten Tierarten und -kategorien verbieten."

Art. 4 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Rechtsvorschriften bezüglich gefährlicher, gesundheitsgefährdender und lästiger Betriebe bedarf die Betreibung von Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheimen, Tierpensionen, Tierhandelsunternehmen, Märkten und zoologischen Gärten einer Zulassung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, oder der vom König bestimmten Behörden."

2. In Paragraph 2 Absatz 2 werden die Wörter "Zoos, Tierparks und privaten Tiersammlungen" durch die Wörter "zoologischen Gärten" ersetzt.

3. Paragraph 2 wird durch einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann Befähigungsbedingungen für Personen festlegen, die in den in § 1 erwähnten Einrichtungen Tiere halten und pflegen."

4. Paragraph 3 wird durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Vor jeder Anerkennung führt der Veterinärdienst allein oder mit dem Beistand von Sachverständigen eine Untersuchung durch. Die Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung gehen, außer im Fall von Tierheimen, zu Lasten des Antragstellers. Der König legt die Höhe dieser Kosten fest."

5. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 6 desselben Gesetzes, dessen jetziger Text § 1 wird, wird durch einen § 2 und einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der König kann Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere vorschreiben, die zur Unterhaltung der Besucher von Zirkussen, Wanderausstellungen, Jahrmärkten, Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen dienen. Der König kann außerdem Befähigungsbedingungen für Personen auferlegen, die die betreffenden Tiere halten oder pflegen."

§ 3 - Er kann die Regeln festlegen, nach denen die Veranstalter und deren Angestellte und die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, bestimmten Personen mit den von ihm bestimmten Bediensteten im Hinblick auf die Organisation der Kontrolle dieser Wettbewerbe zusammenarbeiten, insbesondere bezüglich der in § 2 erwähnten Maßnahmen und der Verabreichung der in Artikel 36 Nr. 2 erwähnten Substanzen."

Art. 6 - In Artikel 7 desselben Gesetzes werden die Wörter "bestimmte Kategorien von Heimtieren" durch die Wörter "Hunde und Katzen" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In den §§ 1 und 2 werden die Wörter "einem Zoo oder einem Tierpark" durch die Wörter "oder einem zoologischen Garten" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "darf nicht getötet werden; es" gestrichen.

3. Paragraph 2 letzter Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der Eigentümer eines streunenden, verlorengegangenen oder ausgesetzten Tieres ist zur Zahlung der Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskosten verpflichtet, ganz gleich ob er die Rückgabe des Tieres verlangt oder nicht. Die Kostenerstattung wird von dem in Artikel 9 § 1 Absatz 3 erwähnten Tierheim gefordert. Wenn die Gemeinde das Tier in die Obhut einer Person, eines zoologischen Gartens oder eines anderen, nicht in Artikel 9 § 1 Absatz 3 erwähnten Tierheims gibt, werden die Kosten für ihre Rechnung von der Gemeindeverwaltung zurückgefordert."

4. Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 3 - Die in § 2 festgelegten Fristen müssen nicht eingehalten werden, wenn das Tier nach tierärztlichem Urteil getötet werden muß. In diesem Fall müssen die Angaben zur Identifizierung des Tieres und die Begründung der Euthanasie für seinen früheren Eigentümer zur Verfügung gehalten werden."

Art. 9 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Der König kann in bezug auf die Vermarktung von Tieren Bedingungen auferlegen, um diese Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten."

Diese Bedingungen dürfen nur das Alter der zum Kauf angebotenen Tiere, ihre Identifizierung, die Auskünfte an den Käufer, die Garantien für den Käufer und die diesbezüglichen Bescheinigungen, die Präventivbehandlung gegen Krankheiten, die Verpackung, die Aufmachung und die Ausstellung im Hinblick auf die Vermarktung betreffen."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 11bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 11bis - Es ist verboten, Werbung zu machen und Anzeigen aufzugeben mit dem Ziel, Tierarten zu vermarkten, die nicht in der in Anwendung von Artikel 3bis § 1 erstellten Liste aufgeführt sind."

Die Verbotbestimmung in Absatz 1 betrifft ebenfalls Hunde und Katzen, außer wenn die Anzeigen in Fachzeitschriften aufgegeben werden oder die Werbung von Personen gemacht wird, die eine anerkannte Einrichtung im Sinne von Artikel 5 besitzen."

Art. 11 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 12 - Die Vermarktung von Hunden und Katzen ist auf öffentlicher Straße sowie auf Märkten, Messen, Schauen, Ausstellungen und bei gleichartigen Gelegenheiten und ebenso in der Wohnung des Käufers verboten, es sei denn, in diesem letzteren Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus."

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Verbotbestimmung von Absatz 1 für weitere Tierarten und -kategorien gelten lassen. Er kann allerdings für Personen, die ein anerkanntes Tierhandelsunternehmen betreiben, dieses letztere Verbot für die Vermarktung auf Märkten aufheben."

Art. 12 - Artikel 13 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter "den Transport" gestrichen.
2. Folgende Nummern werden hinzugefügt:
 - "4. den Transport, einschließlich der Dauer, der Strecke und der Umstände,
 5. die laufend zu ergänzenden Unterlagen."

Art. 13 - Artikel 16 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die Bestimmungen von Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes, mit Ausnahme von Artikel 16 § 2 Absatz 2, finden jedoch keine Anwendung auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind."

2. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der König kann bestimmen, daß bestimmte durch einen religiösen Ritus vorgeschriebene Schlachtungen in anerkannten Schlachthöfen oder in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, nach Absprache mit dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, anerkannten Einrichtung von Schlächtern durchgeführt werden, die dazu von Vertretern des Kultes ermächtigt worden sind."

Art. 14 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 17bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 17bis - § 1 - Es ist verboten, an einem Wirbeltier einen oder mehrere Eingriffe vorzunehmen, wobei ein beziehungsweise mehrere empfindliche Körperteile amputiert oder beschädigt werden.

§ 2 - Paragraph 1 gilt nicht für:

1. Eingriffe, die aus tierärztlicher Sicht notwendig sind,
2. Eingriffe, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Tierkrankheiten Pflicht sind,
3. Eingriffe, die im Hinblick auf die Nutzung eines Tieres oder die Einschränkung der Vermehrung einer Tierart durchgeführt werden. Der König legt die Liste dieser Eingriffe durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest und bestimmt die Fälle, in denen diese Eingriffe vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden."

Art. 15 - Artikel 19 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 19 - § 1 - Ab dem 1. Januar 2000 ist es verboten, mit Tieren, an denen ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, an Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben teilzunehmen.

§ 2 - Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben zuzulassen.

§ 3 - Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu vermarkten.

§ 4 - Die Bestimmungen der voranstehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Eingriff vor Inkrafttreten der in Artikel 17bis erwähnten Verbotsbestimmung vorgenommen wurde."

Art. 16 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Artikel 3 Nr. 15" durch die Wörter "den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen" ersetzt.

2. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"§ 3 - Der König kann von ihm bestimmte Tierversuche verbieten."

Art. 17 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird durch einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Der König kann beschließen, daß Ethikkommissionen in Laboratorien geschaffen werden, in denen Versuche durchgeführt werden, die Leiden, Schmerzen oder Schäden zur Folge haben können. Er bestimmt ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Aufgabe der Ethikkommissionen ist:

1. die Bewertung der vorgesehenen und vorgenommenen Versuche,
2. die Aufstellung ethischer Kriterien in bezug auf Tierversuche,
3. die Abgabe von Stellungnahmen an Laboratoriumsdirektoren, Versuchsleiter und Mitarbeiter über die ethischen Aspekte von Tierversuchen,
4. die Abgabe von Stellungnahmen an die Kontrollbehörden über die ethischen Aspekte von Tierversuchen."

Art. 18 - Artikel 23 § 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der König kann Regeln in bezug auf die Herkunft von Versuchstieren und Sonderbedingungen in bezug auf die Haltung von Versuchstieren der verschiedenen Kategorien festlegen. Er kann außerdem Regeln zur Bestimmung und zur Kontrolle der Herkunft der Tiere vorschreiben. Hunde und Katzen müssen jedoch in ein Register mit Vermerk ihrer Herkunft eingetragen werden."

Art. 19 - Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"3. Wenn sich ein Versuch als notwendig erweist, muß die dazu verwendete Tierart sorgfältig ausgewählt werden. Insofern verschiedene Versuchsmöglichkeiten bestehen, müssen die Versuche ausgewählt werden, bei denen die geringste Anzahl Tiere und die aus neurophysiologischer Sicht unempfindlichsten Tiere verwendet werden, durch die am wenigsten Schmerzen, Leiden, Unbehagen und bleibende Schäden verursacht werden und bei denen die größten Chancen bestehen, befriedigende Ergebnisse zu erzielen."

2. Nummer 4 wird durch einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn eine Anästhesie aus vorgenanntem Grund nicht durchführbar ist, müssen Analgetika oder andere geeignete Methoden angewandt werden, um sicherzustellen, daß Leiden, Schmerzen, Unbehagen oder Schäden begrenzt werden. Dem Tier dürfen keinen Fall intensive Schmerzen, intensives Unbehagen oder intensive Leiden zugemutet werden."

Art. 20 - Artikel 26 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann zusätzliche Regeln in bezug auf die Ausbildung und Befähigung des Versuchsleiters festlegen."

Art. 21 - Artikel 29 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 29 - Der König kann Regeln in bezug auf die Ausbildung und Befähigung des Personals festlegen, das mit der Ausführung von Tierversuchen und der Pflege von Versuchstieren betraut ist."

Art. 22 - Artikel 33 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 2 - Der König kann Bedingungen in bezug auf die Ausbildung der Angestellten der anerkannten Vereinigungen festlegen."

Er kann die Modalitäten für die Zusammenarbeit der anerkannten Vereinigungen und ihrer Angestellten und der vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, auf Vorschlag des Rates für das Wohlbefinden der Tiere benannten Personen mit den von ihm benannten Bediensteten festlegen."

Art. 23 - Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten" ersetzt durch die Wörter "den beamteten Tierärzten des Instituts für Veterinärexpertise, den zugelassenen Tierärzten oder anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten".

2. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "freien Zutritt zu" und "allen Einrichtungen" die Wörter "allen Transportmitteln, allen Grundstücken," eingefügt.

Art. 24 - Artikel 35 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der niederländische Text von Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"een dier achterlaat met de bedoeling zich ervan te ontdoen,".

2. In Nummer 5 werden die Wörter "Artikel 19" durch die Wörter "Artikel 17bis" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 36 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter "seine Leistungen künstlich und zeitweilig zu steigern" ersetzt durch die Wörter "seine Leistungen zu beeinflussen oder den Nachweis leistungssteigernder Produkte zu verhindern".

2. Nummer 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"7. Hunde als Last- oder Zugtiere benutzt, vorbehaltlich der Abweichungen, die der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, gemäß den vom König festgelegten Bedingungen gewähren kann,".

3. Nummer 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9. ein Tier zum Zweck der Dressur, einer Inszenierung, einer Werbung oder zu ähnlichen Zwecken benutzt, insofern offensichtlich ist, daß diese unpassende Verwendung zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,".

4. In Nummer 13 werden nach den Wörtern "per Nachnahme" die Wörter "auf dem Postweg" eingefügt.

5. In Nummer 14 werden die Wörter "Tiere entgegen Artikel 5 § 4 hält" gestrichen.

6. Eine Nummer 15 und eine Nummer 16 mit folgendem Wortlaut werden hinzugefügt:

"15. gefärbte Tiere hält oder vermarktet,

16. Tiere als Preis, Belohnung oder Geschenk bei Wettbewerben, Lotterien, Wetten oder gleichartigen Gelegenheiten anbietet oder verleiht, außer bei Abweichungen, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, gewährt werden können.

Diese Abweichungen können nur anlässlich von Festen, Jahrmärkten, Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen mit gewerblichem oder gleichgestelltem Charakter gewährt werden."

Art. 26 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 36bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 36bis - Unbeschadet der Anwendung härterer im Strafgesetzbuch festgelegter Strafen wird mit einer Geldstrafe von 26 Franken bis zu 1 000 Franken bestraft, wer ein Pferderennen und/oder ein Training zur Vorbereitung auf ein derartiges Rennen organisiert oder daran teilnimmt, wenn das Rennen ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen stattfindet, deren Belag aus Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Ziegelsteinen oder anderem harten Material besteht."

Art. 27 - In Artikel 39 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "können die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe verdoppelt werden" ersetzt durch die Wörter "werden die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe verdoppelt".

Art. 28 - Artikel 42 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die in Artikel 34 des Gesetzes erwähnten Bediensteten können im Fall eines Verstoßes Tiere, Kadaver, Fleisch oder Gegenstände beschlagnahmen, die Gegenstand des Verstoßes sind, die zum Begehen des Verstoßes verwendet wurden oder die zum Begehen des Verstoßes bestimmt waren."

Art. 29 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 45bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 45bis - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden Anwendung im Fall von Verstößen gegen die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die im Königreich Gültigkeit besitzen und Angelegenheiten betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen."

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß im Rahmen des vorliegenden Gesetzes alle notwendigen Maßnahmen zur Ausführung der Verpflichtungen treffen, die mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den aufgrund dieses Vertrages ergangenen internationalen Akte einhergehen, wobei diese Maßnahmen die Aufhebung und die Abänderung von Gesetzesbestimmungen beinhalten können."

Art. 30 - In Artikel 46 desselben Gesetzes werden die Wörter "mit Ausnahme von Artikel 19, der an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft tritt" ersetzt durch die Wörter "mit Ausnahme der Artikel 3bis und 17bis, die an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft treten".

Art. 31 - Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist; mit Ausnahme von Artikel 11, der am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

Der Minister der Volksgesundheit und der Umwelt

J. SANTKIN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

J. VANDE LANOTTE

MINISTÈRE DE L'EMPLOI ET DU TRAVAIL

F. 97 — 331

[C - 96/12852]

13 JANVIER 1997. — Arrêté royal relatif à l'occupation de travailleuses la nuit dans une entreprise relevant de la Commission paritaire pour l'import, l'export, le transit et le commerce extérieur et pour les bureaux maritimes et d'expédition (1)

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 16 mars 1971 sur le travail, notamment l'article 36, § 1^{er};

Vu l'avis de la Commission paritaire pour l'import, l'export, le transit et le commerce extérieur et pour les bureaux maritimes et d'expédition;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1^{er}, modifié par les lois des 4 juillet 1989 et 4 août 1996;

Vu l'urgence;

Considérant que, en raison des nécessités d'organisation du travail et d'égalité des chances entre hommes et femmes, l'entreprise concernée doit pouvoir d'urgence bénéficier de la possibilité d'occuper des travailleuses la nuit;

(1) Référence au *Moniteur belge* :

Loi du 16 mars 1971, *Moniteur belge* du 30 mars 1971.

MINISTERIE VAN TEWERKSTELLING EN ARBEID

N. 97 — 331

[C - 96/12852]

13 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit betreffende het 's nachts tewerkstellen van werknemers in een onderneming die ressorteert onder het Paritair Comité voor import, export, doorvoer en buitenlandse handel en voor de maritieme en expeditiekantoren (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de arbeidswet van 16 maart 1971, inzonderheid op artikel 36, § 1;

Gelet op het advies van het Paritair Comité voor import, export, doorvoer en buitenlandse handel en voor de maritieme en expeditiekantoren;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, gewijzigd bij de wetten van 4 juli 1989 en 4 augustus 1996;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende dat omwille van de vereisten inzake arbeidsorganisatie en omwille van de gelijke behandeling van mannen en vrouwen de betrokken onderneming onverwijld moet kunnen genieten van de mogelijkheid om werknemers 's nachts tewerk te stellen;

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :

Wet van 16 maart 1971, *Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1971.